

Ä1

Antrag

Initiator*innen: Erdmute Scheufele (KV Oder-Spree)

Titel: Ä1 zu A2: Sexuelle Selbstbestimmung und
achtsamer Umgang mit ungeborenem Leben

Titel

Ändern in:

Stellungnahme zum Beschluss V-25 der 48. BDK: Sexuelle Selbstbestimmung
und achtsamer Umgang mit ungeborenem Leben

Antragstext

Von Zeile 103 bis 108:

~~Stellungnahme zum Beschluss V-25~~

~~Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durchsetzen — Schwangerschaftsabbrüche
entkriminalisieren!~~

~~Sexuelle Selbstbestimmung und achtsamer Umgang mit ungeborenem Leben—
Problematisierung:~~

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durchsetzen – Schwangerschaftsabbrüche
entkriminalisieren! Das ist die Forderung des Beschlusses der
Bundesdelegiertenkonferenz dieses Jahres in Bonn. Wir begrüßen das im Beschluss
formulierte Ziel, Frauen umfassend zu schützen und

Von Zeile 121 bis 127:

konform gehen, die vor Arztpraxen demonstrieren etc., andererseits sehen wir aber die Sorge um den Schutz der unantastbaren, unveräußerlichen~~en~~ und gleichen personalen Würde aller Menschen. (~~Da~~Da wissenschaftlich kein exakter Zeitpunkt zum Beginn des menschlichen Lebens bestimmt werden kann, müssen wir vom frühestmöglichen Zeitpunkt ausgehen.)

Es geht uns um die doppelte Anwaltschaft für Mutter und Kind. Wir brauchen ~~also~~ ein Gesetz, das Schutz von Frauen vor Ausbeutung, Unterdrückung und Gewalt sowie die Verteidigung ihrer körperlichen und

Von Zeile 130 bis 132:

Die Debatte über rechtliche Regelungen zur Abtreibung ~~könne nicht~~kann nicht sinnvoll geführt werden, wenn wir in einem vereinfachenden Schwarz-Weiß-Muster diskutieren – ebendies tut allerdings der vorliegende Beschluss der 48.

Von Zeile 141 bis 142 einfügen:

Dennoch ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Dementsprechend fordern wir die Formulierung eines Gesetzes außerhalb des Strafgesetzbuchs, welches

Von Zeile 144 bis 145 einfügen:

Wir fordern, dass eine gesetzlich vorgeschriebene ergebnisoffene Beratung bleibt – auch mit der bestehenden Wartezeit von drei Tagen. Wir fordern, dass diese

Von Zeile 147 bis 151:

Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden, damit Frauen, die sich in einer Notsituation befinden, aufgefangen werden können.[Leerzeichen]Medizinisches Personal und beratendes Personal sollten dabei zusammen arbeiten.

Das Leben eines Kindes lässt sich nur schützen, wenn die Mutter selbstbestimmt Ja zu ihrem Kind sagen kann. Sexuelle Selbstbestimmung fängt jedoch nicht erst an, wenn

eine Frau ungewollt schwanger ist! Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass eine freie sexuelle

Von Zeile 159 bis 161 löschen:

vorurteilsfrei unterstützen, beraten und begleiten. Für Schulen sollte fächerübergreifender Sexualkundeunterrichts ins Auge gefasst werden, in welchem Kinder und Jugendliche umfassend über biologische, soziale, ethische,

Von Zeile 169 bis 171 löschen:

~~Mähren, den 18.10.2022~~

~~Gez. Alexandra Cäsar, BAG-Delegierte Rheinland-Pfalz und LAG-Sprecherin RLP~~

~~Gez. Gunnar Bach, LAG-Sprecher und Ersatzdelegierter RLP~~

Begründung

vielen Dank für diesen Antrag, ich habe ein paar Formulierungen eingefügt in Anlehnung an die ZdK-Präsidentin Stetter-Karp und ein paar redaktionelle Änderungen vorgenommen